

Studien- und Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Pflege (Bachelor of Arts) berufsbegleitend

der

Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Protestant University of Applied Sciences

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 15. Juli 2026 in der Fassung vom 15. Juli 2026

Das Rektorat hat am 15. Juli 2026, nach Erörterung und Beschluss im Senat am 15. Juli 2026, gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Hochschule folgende Satzung erlassen, welche die Rektorin am 15. Juli 2026 gemäß § 70 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz zugestimmt hat.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit und Gesamtumfang
- § 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge
- § 5 Widerspruchsinstanz
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Prüfungsaufbau
- § 10 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Anmeldung und Durchführung von Modulprüfungen und Semesterrückstufung
- § 13 Credit Points
- § 14 Art der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Referate und Hausarbeiten
- § 18 Modultypische Arbeiten
- § 19 Performanzprüfungen
- § 20 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen
- § 24 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anrechnung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten

II. Bachelorprüfung

- § 26 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 27 Fachliche Voraussetzungen
- § 28 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis
- § 30 Abgabe der Bachelorthesis
- § 31 Bewertung der Bachelorthesis und Bachelorkolloquium
- § 32 Zusatzleistungen
- § 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 34 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 35 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Abänderung im Einzelfall

B Besonderer Teil

I. Übergreifende Bestimmungen

- § 38 Module und Lehrveranstaltungen
- § 39 Abkürzungen

II. Besondere Bestimmungen zu dem Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts) berufsbegleitend

- § 40 Studienziel
- § 41 Bestandteile des Studienganges und Studienverlauf
- § 42 Prüfungen
- § 43 Bestimmung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnoten

C III. Schlussbestimmungen

- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

D Tabellen

Tabelle 1: Pflege (B.A.) berufsbegleitend:
Modulliste und -verlauf

Tabelle 2: Pflege (B.A.) berufsbegleitend:
Vollständig anrechenbare Module der abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildungen zu/zur Pflegefachperson bzw. staatlich anerkannte Pflegefachfrau/staatlich anerkannter Pflegefachmann, Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerin/staatlich anerkannter Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger oder Altenpflegerin/staatlich anerkannter Altenpfleger oder examinierte (Kinder-)Krankenschwester/examinierter (Kinder-)Krankenpfleger.

Tabelle 3: Pflege (B.A.) berufsbegleitend:
Gewichtung der Prüfungsleistungen

Tabelle 4: Pflege (B.A.) berufsbegleitend: Voraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen

A Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts) berufsbegleitend (im Folgenden kurz Pflege (B.A.) berufsbegleitend) für beruflich qualifizierte Pflegefachpersonen.

§ 2 Immatrikulation ins Studium

In den Studiengang Pflege (B.A.) berufsbegleitend kann immatrikuliert werden, wer die Voraussetzungen nach § 58 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) erfüllt. Dies umfasst auch den Zugang über ein Probestudium gemäß der Satzung über ein Probestudium für beruflich Qualifizierte der Evangelischen Hochschule.

Weitere Voraussetzungen werden in den Immatrikulationsregeln geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit und Gesamtumfang

- (1) Die Regelstudienzeit Studiengang Pflege (B.A.) berufsbegleitend beträgt sechs Semester mit einem Gesamtumfang von 180 Credit Points.
- (2) Aufgrund der abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildungen zu/zur Pflegefachperson bzw. staatlich anerkannten Pflegefachfrau/staatlich anerkanntem Pflegefachmann oder Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerin/staatlich anerkannter Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger oder Altenpflegerin/staatlich anerkannter Altenpfleger oder examinierte (Kinder-)Krankenschwester/examinierter (Kinder-)Krankenpfleger werden insgesamt 80 Credit Points angerechnet. Aufgrund der Anrechnung verkürzt sich das Studium um zwei Semester. Ergänzend gilt § 25 Abs. 9.
- (3) Näheres wird im Besonderen Teil B geregelt.

§ 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge

- (1) Für die Organisation der Bachelorprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge zuständig. Er hat fünf Mitglieder.
- (2) Der Vorsitz des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelorstudiengänge wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit der Hochschule bestimmt.
- (3) Neben der bzw. dem Vorsitzenden sind die Dekanin bzw. der Dekan, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Praxisamtes von Amts wegen, sowie eine von der Studienkommission entsandte Studiengangsleitung stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelorstudiengänge. Die Dekanin bzw. der Dekan hat von Amts wegen die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Die Funktionsvertreterinnen bzw. -vertreter der genannten Funktionsträgerinnen und -träger vertreten diese auch im Prüfungsausschuss. Andere hauptberufliche Lehrkräfte, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Prüfberechtigung können ebenfalls als Prüferinnen und Prüfer hinzugezogen werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Bachelorstudiengänge führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelorstudiengänge und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Studiengangsleitung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis

sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bzw. auf das Prüfungsamt übertragen.

- (8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge hat neben den in anderen Bestimmungen festgelegten Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:
1. Koordination der Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen,
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
 3. Entscheidung über den Rechtsbehelf der Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters in Fällen des § 22 Abs. 7,
 4. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis (§ 30 Abs. 6 und 7),
 5. Entscheidung über den berechtigten Rücktritt von der Bearbeitung der Bachelorthesis (§ 30 Abs. 8),
 6. Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 36),
 7. Feststellung der Ergebnisse der Bachelorprüfung,
 8. Entscheidung über eine zweite Wiederholung in Fällen des § 25 Abs. 3 und über das Vertreten müssen einer Fristüberschreitung nach § 32 Abs. 5 LHG.
- (9) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretungen anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. In Abwesenheit der bzw. des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme von deren bzw. dessen Vertretung.
- (10) Der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge tagt in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertretung, diesen zu einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum einberufen, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (11) Ist in der Zuständigkeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelorstudiengänge eine Entscheidung zu treffen, welche nicht bis zur nächsten Prüfungsausschusssitzung aufgeschoben werden kann und ist die sofortige Einberufung des Prüfungsausschusses entweder nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht angemessen, so trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung. Über die Entscheidung wird in der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses berichtet.

§ 5 Widerspruchsinstanz

Widersprüche gegen die Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelorstudiengänge laut § 4 sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift an die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule zu richten. Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über den Widerspruch wie auch über Rechtsbehelfe in Studien- und Prüfungsangelegenheiten soweit sie nicht dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss obliegen.

§ 6 Prüfungsamt

- (1) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt wird von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Studierendenservice, die bzw. der mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut ist, geleitet. Die Leitung wird vom Rektorat ernannt. Gleichzeitig ernennt das Rektorat aus dem Kreis der Mitarbeitenden des Studierendenservice, die mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut sind, eine stellvertretende Leitung.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist zuständig für die Entscheidung
 - a) über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 8),
 - b) über die Feststellung und die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 22),
 - c) über die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit (§ 23 Abs. 1 und 2),
 - d) über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 24) sowie
 - e) über die Anrechnung von Studienzeiten in Rücksprache mit der Studiengangsleitung,
 - f) über Studien- und Prüfungsleistungen (§ 26), mit Ausnahme von Zweifelsfällen.
- (4) Zeugnisse und Urkunden über Prüfungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die schwerpunktmäßig in der Lehre tätig sind; gem. § 7 Verfassung) befugt. Lehrbeauftragte können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht als Prüfende zur Verfügung stehen (§ 56 LHG). Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung des bzw. der Vorgeschlagenen.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 8 Studienaufbau

- (1) Der Studiengang Pflege (B.A. berufsbegleitend) beinhaltet 14 Module.
- (2) Den Modulen können in den jeweiligen Modulhandbüchern Bausteine/Lehreinheiten zugeordnet sein. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere, wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums, Praxisphasen/praktischer Hochschullehre und Zeiten zur Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (3) Alle Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) zugeordnet. Ein CP umfasst einen Workload von 25 Stunden. Ausnahme sind polyvalente Module (s. Modulhandbuch).
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss eines Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen

Teils (B), insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D. Der jeweilige Studienaufbau ergibt sich aus Teil D, Tabelle 1.

§ 9 Prüfungsaufbau

- (1) In allen acht Modulen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Prüfungsleistungen sind gem. § 20 zu bewerten und sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind. In den Modulen, in denen keine Prüfungsleistung gefordert wird, ist eine unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls abgenommen.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die darin vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistung erbracht und bestanden ist, sowie die Credit Points gemäß § 13 erreicht sind.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen des jeweiligen Studiums, der Abschlussarbeit (Bachelorthesis), sowie dem Bachelor-Kolloquium.
- (4) Die Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils B und insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D.

§ 10 Verlust des Prüfungsanspruchs und Exmatrikulation; Fristen

- (1) Zu welchem Zeitpunkt die Module für die Bachelorprüfung abgelegt sein sollen, ergibt sich aus den Tabellen im Teil D.
- (2) Der Prüfungsanspruch und das Vertragsverhältnis mit der Hochschule erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens vier Semester nach der festgelegten Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten, oder wenn eine Prüfungsleistung mangels weiterer Prüfungsversuche endgültig nicht bestanden ist. Die/der Studierende wird aufgrund des Erlöschens des Prüfungsanspruchs von Amts wegen exmatrikuliert.
- (3) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind (Bachelor-Thesis und Bachelor-Kolloquium), bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.
- (4) Bei Studierenden mit Zugang über ein Probestudium gelten zusätzlich die Regelungen der Satzung über das Probestudium der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

§ 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer aufgrund einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 LHG oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Evangelischen Hochschule eingeschrieben ist und
- (2) eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können nur an der Evangelischen Hochschule eingeschriebene Studierende erbringen.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
- (5) die Unterlagen unvollständig sind,
- (6) in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 5 LHG erloschen ist.

§ 12 Anmeldung und Durchführung von Modulprüfungen; Semesterrückstufung

- (1) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Klausuren, Performanzprüfungen, mündliche Prüfungen und Modultypische Arbeiten) ist eine Anmeldung während des definierten Anmeldezeitraums (Ziff. 2) erforderlich. Anmelden müssen sich die Studierenden, die ein Modul, das von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg ausgebracht wurde, mit einer Prüfungsleistung oder unbenoteten Prüfungsleistung abschließen möchten. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Lehrveranstaltung des jeweils aktuellen Semesters.
- (2) Prüfungsanmeldungen für die Module müssen in der vom Prüfungsamt festgelegten Anmeldefrist erfolgen.
- (3) Die Zeitspanne zwischen der erstmaligen Belegung eines Moduls und der Modulprüfung darf zwei Semester nicht überschreiten.
- (4) Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen, eine spätere Anmeldung ist nicht möglich.
- (5) Die Prüfungsanmeldungen erfolgen im digitalen Hochschulportal.
- (6) Termine für mündliche Prüfungen und Klausuren sind, nach Beendigung des Moduls, im unmittelbar anschließenden Prüfungszeitraum festzusetzen. Termine und Fristen für Performanzprüfungen, Hausarbeiten und Referate sind in §§ 18 und 20 geregelt.
- (7) Studierende, die in vorhergehenden Semestern zwei oder mehr Studien- und/ oder Prüfungsleistungen nicht erfolgreich erbracht haben, können sich freiwillig bis zu zwei Semester rückstufen lassen. Die oder der Studierende darf in diesem Fall bis zu zwei Module des höheren Semesters, deren Teilnahmevoraussetzungen gegeben sind, absolvieren.

§ 13 Credit Points

- (1) Entsprechend des Aufwandes der Studierenden für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Credit Points entsprechend den Tabellen im Teil D vergeben. Ein Credit Point entspricht dabei einer Belastung von 25 Arbeitsstunden.
- (2) Für das Bestehen der Bachelorprüfung ist im Studiengang Pflege (B.A.) berufsbegleitend der Erwerb von 180 Credit Points bzw. von 100 Credit Points nach Anerkennung der Berufsausbildung notwendig.

§ 14 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Unbenotete Prüfungsleistungen (UPL) und Prüfungsleistungen (PL) können
 1. mündlich (§ 15),
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 16),
 3. durch Referate (§ 17),
 4. durch Hausarbeiten (§ 17),
 5. durch modultypische Arbeiten (§ 18),
 6. durch Performanzprüfungen (§ 19) erbracht werden.
- (2) Hochschulprüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden.
- (3) Mündliche Prüfungen und Klausuren werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (4) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann das Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen

Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines Attestes einer von ihm benannten Ärztin/ in eines von ihm benannten Arztes verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ergeht nach Anhörung der bez. des bzw. der Entsicherungsbeauftragten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (5) Ist im Besonderen Teil (B) hinsichtlich der bei einem einzelnen Modul zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Arten der Studien- oder Prüfungsleistung eingeräumt, so kann die oder der Studierende die Wahl nur im Einvernehmen mit der Lehrperson treffen. Die Lehrperson kann darüber hinaus für alle Studierenden eine der auszuwählenden Prüfungsformen festlegen.
- (6) Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dürfen auch in anderen, dort vorgeschriebenen Formen erbracht werden.
- (7) Bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3-5 muss folgende Erklärung von der oder dem Studierenden abgegeben werden: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen als solche kenntlich gemacht habe. Ich versichere, dass ich kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Verfahrensordnung der EH Ludwigsburg zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten begangen habe.“ Fehlt diese Erklärung, kann sich die oder der Studierende nicht darauf berufen, dass ihm oder ihr die nach § 22 Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Konsequenzen nicht bekannt gewesen wären.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 7) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 15 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den gängigen Methoden ihres Faches, Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausur beträgt 60 oder 90 oder 120 Minuten.

§ 17 Referate und Hausarbeiten

- (1) Referate und Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Referate haben darüber hinaus auch das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zu angemessenem Vortrag und angemessener Präsentation in der Lage sind.

- (2) Zeitpunkt und Dauer des Referates wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Ist das Referat eine Prüfungsleistung, so ist der Lehrperson eine schriftliche Ausarbeitung in der Regel zum Termin des Referats vorzulegen.
- (3) Der Abgabetermin für die Hausarbeit wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Die Bearbeitungszeit soll einen Monat betragen, der Abgabetermin soll nicht später als einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit liegen.
- (4) Im Einvernehmen mit der Lehrperson sind Hausarbeiten und Referate in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- (5) Referate und Hausarbeiten können als Gruppenarbeiten von bis zu drei Studierenden erbracht werden. Die Anteile der je einzelnen Studierenden müssen kenntlich gemacht werden.

§ 18 Modultypische Arbeiten

- (1) Zu den Modultypischen Arbeiten gehören insbesondere Nachweise theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio, Berichte, Präsentationen) bzw. Nachweise methodisch und theoretisch reflektierten Handelns in praxisbezogenen Aufgaben oder die Wiedergabe fachlicher Inhalte am Modell (Testat in situ).
- (2) Abgabetermine für die Modultypischen Aufgaben werden zwischen der oder dem Studierenden und den Lehrpersonen vereinbart.

§ 19 Performanzprüfungen

- (1) Performanzprüfungen sind Prüfungen in realen Berufssituationen oder in möglichst realitätsnahen, simulierten Berufssituationen, in denen die Studierenden exemplarisch ihre erworbene Handlungsbefähigung demonstrieren. Zur Prüfungsleistung gehören Vorbereitung, Durchführung und Reflexion/Auswertung der Aufgaben in Berufssituationen oder Simulationen. Analysen/Auswertungen der Situation, Handlungsbefähigung oder Situationsbewältigung sind durch Operationalisierungen einer Bewertung zugänglich zu machen.
- (2) Zeitpunkt und Dauer der Performanzprüfung wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart.
- (3) Performanzprüfungen am Lernort Hochschule werden vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 8) als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Performanzprüfungen am Lernort Praxis (reales Pflege- oder Gesundheitssetting) in Form von Praxisbegleitungen werden von einer von der Hochschule entsandten Person (Professor*in oder wissenschaftliche Mitarbeitende) abgenommen.
- (4) Je nach Aufgabenstellung beträgt die Prüfungszeit am Lernort Hochschule für jede zu prüfende Person 30-60 Minuten, einschließlich Vorbereitung, Durchführung und Reflexion/ Auswertung. Am Lernort Praxis beträgt die Prüfungszeit 120 Minuten, einschließlich Vorbereitung, Durchführung Reflexion. Die Auswertung erfolgt gesondert in Form eines schriftlichen Feedbacks der hierfür erstellen Pflegeplanung.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Performanzprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die Performanzprüfung bekannt zu geben.
- (6) In Performanzprüfungen kann die Anwesenheit Dritter, die durch ihre Mitwirkung zum Prüfungsgeschehen beitragen (bspw. Praxisanleitende in der Pflegepraxis), vorgesehen werden.

§ 20 Bewertung Prüfungsleistungen

- (1) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen

bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Die Noten der Prüfungsleistungen und der Module lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote (§ 34) kann den Noten einzelner Module entsprechend der Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil und den Tabellen im Teil D ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt von angemeldeten Prüfungen ist ohne einen in Abs. 3 Nr. 1. oder 2. aufgeführten Grund nach dem Ende der Anmeldefristen nicht möglich.
- (2) Wird ein Prüfungstermin ohne einen in Abs. 3 aufgeführten Grund versäumt, ist die Prüfungsleistung mit 5,0 (nicht bestanden) zu bewerten.
- (3) Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
1. Rücktritt wegen Krankheit: Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin/eines Arztes verlangt. Für das Attest ist ein Vordruck der EH Ludwigsburg zu verwenden. Das Attest muss am Tag der Prüfung (bei längeren Krankheiten vor dem Prüfungstag) ausgestellt werden. Nach dem Prüfungstermin eingereichte Atteste werden nicht anerkannt, es sei denn, der oder die Studierende hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Wird der Grund vom Prüfungsamt als triftig anerkannt, kann ein neuer Prüfungstermin angemeldet werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
 2. Rücktritt aus besonderen Gründen: Ein Rücktritt aus besonderem Grund kann in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn Studierende die Verhinderungsgründe nicht selbst zu vertreten haben. Zur Genehmigung ist unverzüglich ein schriftlicher Antrag an das Prüfungsamt zu stellen, in dem die Verhinderungsgründe im Detail darzulegen und notwendige Nachweise anzufügen sind. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes. In besonderen Zweifels- oder Konfliktfällen kann die Entscheidung dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge übertragen werden.
 3. Die/ der beantragende Studierende ist zeitnah über eine Genehmigung bzw. eine Ablehnung des Antrags zu informieren (§ 32 Abs. 5).
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

- (5) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2 der an der EH Ludwigsburg erlassenen „Verfahrensordnung zum wissenschaftlichen Fehlverhalten“ festgestellt wird. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zur Exmatrikulation.
- (6) Die Feststellungen bzw. die Entscheidungen treffen, unbeschadet des Absatzes 4, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. In Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Ombudsperson der Hochschule einzuholen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit der Belehrung über den Rechtsbehelf der Überprüfung gem. Abs. 7 zu versehen.
- (7) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Antragsfrist von einem Monat ab Zugang die Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss verlangen.

§ 22 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden an das Prüfungsamt sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der Prüfungsamtsleiterin bzw. dem Prüfungsamtsleiter unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. § 23 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Nach Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, teilt die Prüfungsamtsleiterin bzw. der Prüfungsamtsleiter das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, oder wenn sie Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägte 1. Grades pflegen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des 4. Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 2 und 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. § 23 Abs. 1 Satz 4 und § 23 Abs. 2 Satz 5 gelten

entsprechend.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module des jeweiligen Studienganges aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt, sowie die Abschlussarbeit (Bachelorthesis) und das Bachelor-Kolloquium bestanden sind.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B), insbesondere aus den Übersichtstabellen in Teil D.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben, einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (5) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 24 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anrechnung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Abs. 3 und 4 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG) bleibt unberührt.
- (2) Das Gleiche gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Evangelischen Hochschule erbracht worden sind.
- (3) Über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Leitung des International Office und die Leitung des Studierendenservice gemeinsam, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Studiengangsleitung.
- (4) Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen

über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen im Inland erbracht wurden, trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (8) Auf Antrag werden berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, für Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, unter den Voraussetzungen, dass
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Die Entscheidung über die Anrechnung trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes auf der Grundlage einer Stellungnahme der Studiengangsleitung. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

- (9) Für den Studiengang Pflege (B.A.) berufsbegleitend erfolgt eine Anrechnung von bis zu 80 CP entsprechend Abs. 8 für die in Tabelle 2 genannten Inhalte. Die Feststellung der Äquivalenz von Ausbildungsinhalten erfolgt im Einzelfall durch die Studiengangsleitung.

II. Bachelorprüfung

§ 26 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des r Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfungen wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfungen werden in der Regel studienbegleitend (§ 10 Abs. 3), im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiengangs, durchgeführt.

§ 27 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Der Bachelorprüfung für den Studiengang Pflege (B.A) berufsbegleitend für beruflich qualifizierte Pflegefachpersonen liegen die Prüfungsleistungen gem. Tabellen 1 und 2 im Teil D zugrunde.
- (2)

§ 28 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Im Besonderen Teil (B) wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Besonderen Teil (B) und den Tabellen im Teil D zugeordneten Module.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Mit ihr zeigt die bzw. der Studierende, dass sie/ er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Studienggebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Thema der Bachelorthesis ist berufsbegleitend frühestens im dritten Fachsemester auszugeben.
- (2) Die Bachelorthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor bzw. einer hauptberuflichen Lehrkraft oder, soweit diese nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorthesis im Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Prüfungsamtes.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Im Einvernehmen mit der Lehrperson sind Bachelorthesen in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Bei Bedenken gegen die Themenstellung entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der bzw. dem Erstbetreuenden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorthesis veranlasst.
- (4) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer entsprechend der vorgesehenen Credit Points so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängert werden; die Entscheidung

darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge, auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden.

- (7) Kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, insbesondere krankheitsbedingt, nicht eingehalten werden, so kann sie um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss, auf der Grundlage von Belegen, insbesondere ärztlichen Attesten, die die zu prüfende Person beizubringen hat.
- (8) Kann die Bachelorthesis, auch innerhalb der verlängerten Bearbeitungszeit nach Abs. 7 aus Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, nicht zu Ende gebracht werden, so wird ihr auf Antrag gestattet, von der Bearbeitung der Bachelorthesis zurückzutreten. Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge. Die Bearbeitung der Bachelorthesis gilt damit als nicht unternommen. Eine neue Bachelorthesis soll zum nächsten regulären Termin nach Behebung des Hinderungsgrundes beantragt und ausgegeben werden.

§ 30 Abgabe der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist in gebundener Form fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Einreichung der mit dieser Ausfertigung inhaltlich identischen Exemplare für die Erst- und die Zweitkorrektur erfolgt fristgemäß direkt bei der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer gemäß den im Rahmen der Organisation der Lehre festgelegten Vorgaben in gebundener und/ oder in digitaler Form. Bei der Abgabe ist entsprechend der generellen Regelung in § 14 Abs. 7 schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 31 Bewertung der Bachelorthesis und Bachelorkolloquium

- (1) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas, das im gleichen Themenkreis liegen darf, jedoch einen anderen Schwerpunkt aufweisen muss, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist eine modulübergreifende mündliche Prüfung. Es bezieht sich auf die Inhalte der Bachelor-Thesis, sowie auf damit im inhaltlichen Zusammenhang stehende Wissensgebiete des Studiengangs. Außer unkommentierten Gesetzestexten sind im Kolloquium keine weiteren Hilfsmittel zulässig. Im Einvernehmen mit beiden Prüfenden sind Bachelorkolloquien in deutscher oder in englischer Sprache durchzuführen. Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorkolloquium ist die bestandene Bachelorthesis.
Die Dauer des Bachelor-Kolloquiums beträgt 20 Minuten (ohne Hilfsmittel). Ansonsten gilt § 15 entsprechend
- (4) Das Modul Bachelorthesis ist bestanden, wenn die Bachelorthesis und die mündliche Prüfung (Bachelorkolloquium) jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist. Beide Prüfungsteile müssen im selben Durchgang erbracht und im Falle eines Nichtbestehens müssen beide Prüfungsteile wiederholt werden. Die Gewichtung beider Prüfungsteile ist den Tabellen in Teil D zu entnehmen.

§ 32 Zusatzleistungen

Studierende können sich, soweit einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen für alle Studierenden angeboten sind, diesen zusätzlich zu den Leistungen in den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzleistungen). Das Ergebnis von zusätzlichen Prüfungsleistungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 20 Abs. 2 bis 5 aus den Studienbereichsnoten, der Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums. Im Teil D, Tabelle 3 wird für die Note der Bachelorthesis und des Bachelorkolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Studienbereichsnoten, die Note des Bachelor-Kolloquiums, das Thema und die Note der Bachelorthesis, sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 20 Abs. 2 und 3 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammern zu versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet.

§ 34 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg verleiht nach bestandener Bachelorprüfung im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflege den Bachelorgrad "Bachelor of Arts".
- (2) In einem Diploma Supplement wird der Studiengang aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das jeweilige Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Das Diploma Supplement enthält für die Abschlussnote (Gesamtnote) eine auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen.

§ 35 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 21 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) gilt entsprechend.

§ 37 Abänderung im Einzelfall

Durch Entscheidung der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der bzw. dem Modulverantwortlichen kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge der Module, die darin vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, sowie die Art der Studien- bzw. Prüfungsleistung eines Moduls (§ 14) aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. In Ausnahmefällen kann durch die Studiengangsleitung auch eine generelle Änderung aus zwingenden Gründen für jeweils ein Semester im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan vorgenommen werden.

B Besonderer Teil

I. Übergreifende Bestimmungen

§ 38 Module und Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert, die – wie sich aus den Übersichtstabellen in Teil D ergibt – in der Regel bestimmten Semestern zugeordnet sind.
- (2) Den Modulen können Lehrveranstaltungen zugeordnet sein; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere, wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (3) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) zugeordnet.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Übersichtstabellen im Teil D.

§ 39 Abkürzungen

- (1) Die Art, in der unbenotete Prüfungsleistungen (UPL) oder Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 15 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:
 - H = Hausarbeit
 - K = Klausur
 - M = Mündliche Prüfung
 - MtA = Modultypische Arbeiten
 - R = Referat
 - Pp = Performanzprüfung
- (2) Wahlmöglichkeiten gem. § 15 Abs. 4 bei Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

II. Besondere Bestimmungen zum Studiengang Bachelor of Arts Pflege berufsbegleitend

§ 40 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege (B.A) berufsbegleitend ist es, die Studierenden zur eigenverantwortlichen Steuerung und Gestaltung von hochkomplexen, forschungsbasierten Pflegeprozessen zu qualifizieren. Dazu werden im Studium Kompetenzen zur Identifikation und Analyse von mehrschichtigen, interdependenten oder unbeständigen Ressourcen und pflegerischen Problemlagen, auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse vermittelt. Das Studium zielt weiter auf die Vermittlung von Kompetenzen zur Entwicklung und Evaluation von bedarfsorientierten Versorgungskonzepten und Problemlösungsansätzen. Diese beinhalten empirisch gesicherte Maßnahmen zur pflegerischen Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation in komplexen Versorgungssituationen. Die Studierenden werden zur Beratung, Schulung, Begleitung sowie zur Prozesssteuerung in diesem Rahmen qualifiziert. Das Studium führt zum Erwerb von Kompetenzen zur Evaluation von Pflegeinterventionen sowie zur Beurteilung, Sicherung und Verbesserung pflegerischer Versorgungsqualität. Pflege- und bezugswissenschaftliche Forschungsergebnisse können hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Relevanz eingeschätzt und zur Problemlösung im Pflegeprozess genutzt werden. Studierende vertiefen ihr Wissen und ihre Fertigkeiten zu heilkundlichen Aufgaben in den Bereichen Demenz, chronische Wunden und Diabetes mell. Der Bachelorstudiengang Pflege ist mit dem Ziel verbunden, Pflegeprozesse ethisch zu reflektieren und auf

- Lebensqualität, Autonomie und Partizipation auszurichten.
- (2) Die Studienziele beziehen sich auf die Pflege in allen Settings. Lehrinhalte der Gesundheits-, Krankenpflege und Altenpflege werden vor diesem Hintergrund integriert.
 - (3) Es werden folgende Kompetenzen erworben, die zu einem akademischen, berufsqualifizierenden Abschluss führen (vgl. Teil D, Tabelle 3):
 - 1. Erweiterte pflegerische Professionalität
 - 2. Wissenschaft, Forschung und Praxisentwicklung
 - 3. Beratung, Anleitung, Schulung
 - 4. Prozesssteuerung
 - 5. Gesundheit und Gesundheitsförderung
 - 6. Heilkundliche Aufgaben

§ 41 Bestandteile des Studiengangs und Studienverlauf

- (1) Die Lehrinhalte des Studiums Pflege (B.A) umfassen sechs Studienbereiche, die sich aus Teil D, Tabelle 3 ergeben. Sie sind in 14 Module gegliedert. Die Module sind Semestern zugeordnet, wie es sich aus den Tabellen 1 und 2 in Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung ergibt.
- (2) Die Verteilung der insgesamt 180 Credit Points ergibt sich aus der Tabelle 1 im Teil D.

§ 42 Studienaufbau und Prüfungen

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabelle 1 in Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 43 Bestimmung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnote

Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich wie in der Tabelle 3 in Teil D dargestellt.

C Schlussbestimmungen

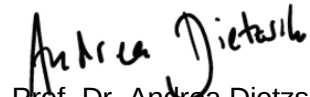
§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. März 2027 in Kraft.

.

Ludwigsburg, den 15.07.2026

Für das Rektorat

A handwritten signature in black ink, reading "Andrea Dietzsch". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'D'.

Prof. Dr. Andrea Dietzsch, Rektorin

D Tabellen

Tabelle1: Pflege Bachelor of Arts berufsbegleitend
Modulliste und -verlauf

Semes- ter	Module	SWS	Workload (h), (Präsenz- phase/ Selbstlern- phase)	CP	Unbeno- tete Prü- fungs- leistung	Prüfungslei- stung
1. Sem.	Modul 1: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	4	180 (42/138)	6	MtA	
	Modul 2: Themen und Perspektiven der Pflege- und Gesundheitswissen- schaft	4	150 (42/108)	6		H / R
	Modul 3: Erweiterte pflegerische Professiona- lität I	4,5	175 (49/126)	7	MtA	
	Modul 4: Rechtliche, ökonomische und orga- nisatorische Perspektiven des Pfl- geberufs	4	150 (42/108)	6	MtA	
Summe		16,5	655	25		
2. Sem.	Modul 5: Forschungsmethoden	4	150 (45/90)	5		MtA
	Modul 6: Gesundheit und Gesund- heitsförderung	4	180 (42/138)	6	MtA	
	Modul 7: Unterstützung bei der Le- bensbewältigung – Beratung und Begleitung	4	180 (42/138)	6		MtA
	Modul 8: Schulung, Anleitung, Edu- kation	4,5	175 (49/126)	7	MtA	
Summe		16,5	685	2		
3. Sem.	Modul 9: Projektstudium	6	360 (63/147)	12		MtA
	Modul 10: Soziale Rahmungen pfl- egerischer Versorgungskontexte	4	150 (42/108)	6		H / R
	Modul 11: Erweiterte pflegerische Professionalität II	4,5	175 (49/126)	7		M
Summe		14,5	685	25		
4. Sem	Modul 12: Innovative Versorgungs- prozesse in Deutschland und inter- national	3,5	125 (35/90)	5	MtA	
	Modul 13: Heilkundliche Aufgaben in Pflege- und Therapieprozessen	6	225, 62,5/162,5	9		MtA
	Modul 14: Bachelorthesis und Kollo- quium	0	300	6 6		BA-Thesis und Kolloquium
Summe		9,5	650	26		
Summe Semester 1-4:		57	2675	100		
Summe Semester 01-02 gemäß Tabelle 2			2000	80		
Summe			4675	180		

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule

Tabelle 2: Pflege (B.A.) berufsbegleitend:

Auf Grundlage eines Abschlusses als Pflegefachperson bzw. staatlich anerkannte Pflegefachfrau/staatlich anerkannter Pflegefachmann, Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerin/staatlich anerkannter Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger oder Altenpflegerin/staatlich anerkannter Altenpfleger oder examinierte (Kinder-)Krankenschwester/examinierter (Kinder-)Krankenpfleger grundsätzlich anrechenbare Module oder Lehrinhalte

Semester	Angerechenbare Module	Workload	CP
Sem. 01	M01: Pflegerische und pflegewissenschaftliche Grundlagen Die Studierenden beherrschen zentrale Kompetenzen des professionellen pflegerischen Handelns. Sie können Probleme pflegediagnostisch klassifizieren und Pflegeprozesse gemäß einschlägiger Modelle planen, durchführen und evaluieren. Sie erkennen Notfallsituationen und sind in der Lage, lebensrettende Sofortmaßnahmen einzuleiten bzw. dabei zu assistieren. Auf der Basis fundierter Kenntnisse zur Hygiene und zu Arbeitstechniken der Pflege sind sie in der Lage, sich selbst und andere gesund zu erhalten. Sie sind vertraut mit den relevanten Regelungen des Berufsrechts. Das Modul ist grundlegend für alle folgenden Module des Pflege BA berufsbegleitend.	375	10
	M02: Naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Biologie, Physik und Chemie sowie über Strukturen und Grundfunktionen des menschlichen Körpers. Sie haben ein fundiertes Wissen zur Mikrobiologie und Hygiene. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse im pflegerischen Handeln anzuwenden, ihr Handeln unter Bezugnahme auf dieses Wissen zu begründen und gegenüber anderen zu vertreten. Das Modul legt Grundlagen für die Module 1-3 sowie 5, 11 und 13	250	10
	M03: Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen der Pflege Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein für die Bedeutung individueller Wahrnehmungs- und Bewältigungsprozesse für das Erleben von Beeinträchtigungen sowie für die Rolle sozialer Netzwerke bei deren Bewältigung. Sie verstehen sich selbst als Teil des Bezugssystems ihrer Patient*innen und deren Angehöriger und können ihren Einfluss auf die systeminterne Beziehungsgestaltung reflektieren. Auf der Basis fundierter Kenntnisse zu lebensphasen- und lebenslagebedingten Problemstellungen und zu Strategien zu ihrer Bewältigung können sie Patient*innen in kritischen Phasen unterstützen. Das Modul vermittelt allgemeines Grundwissen zu sozialen und psychologischen Aspekten von Gesundheit und Krankheit. Es legt ein Fundament für die Module 2, 7 und 10.	250	10
	M04: Krankheitslehre, Diagnostik und therapeutische Grundlagen Die Studierenden verfügen über fundiertes Wissen zu Ätiologie und Pathogenese von Erkrankungen sowie zur medizinischen Mikrobiologie und zur Hygiene. Sie kennen die Funktionsweise diagnostischer Verfahren und können diese anhand ausgewählter Erkrankungen in Bezug auf ihre Funktion, ihre Reichweite und ihre Bedeutung im Behandlungsprozess beschreiben und einschätzen. Sie kennen relevante therapeutische Verfahren und die zugehörigen Aufgaben der Pflege. Sie sind handlungssicher in Bezug auf Lagerung und Verabreichung von Arzneimitteln. Sie erkennen die Anzeichen nichtintendierter Folgen therapeutischer Verfahren und können ziel führend darauf reagieren. Das Modul ist eine Grundlage für die Module 3, 5, und 11 und 13	250	10
Sem. 02	M05: Pflegerische Praxis Die Studierenden sind in der Lage, die erworbenen Kompetenzen unter Anleitung in der Praxis anzuwenden, einzuüben, zu erweitern und ggf. auch in Frage zu stellen. Sie können ihr eigenes und das Handeln anderer analysieren und fachlich beurteilen. Eigene Handlungskompetenzen werden gefestigt und erweitert, Entscheidungsbefugnisse werden wahrgenommen. In Verbindung mit den vorangegangenen Modulen bildet dieses Modul die Grundlage für das berufsbegleitende Studium. Die Fähigkeit zur Berufsausübung ist sowohl fachlich wie formell die Voraussetzung für den Erwerb erweiterter pflegerischer Kompetenzen.	875	40
Summe		2000	80

Tabelle 3: Pflege (B.A.) berufsbegleitend: Gewichtung der Prüfungsleistungen

Studienbereiche	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für die Gesamtnote
1. Erweiterte pflegerische Professionalität	M3 Erweiterte pflegerischer Professionalität I	-	-
	M4 Rechtliche, ökonomische und organisatorische Aspekte des Pflegeberufs	-	
2. Wissenschaft, Forschung und Praxisentwicklung	M1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	-	3
	M2 Themen und Perspektiven der Pflege- und Bezugswissenschaften	1	
	M5 Forschungsmethoden	1	
	M9 Projektstudium	1	
3. Beratung, Anleitung, Schulung	M7 Unterstützung bei der Lebensbewältigung – Beratung und Begleitung	1	1
	M8 Schulung, Anleitung, Edukation	-	
4. Prozesssteuerung	M10: Soziale Rahmungen pflegerischer Versorgungskontexte	1	2
	M11 Erweiterte pflegerischer Professionalität II	1	
5. Gesundheit und Gesundheitsförderung	M9 Gesundheit und Gesundheitsförderung	-	-
	M12 Innovative Versorgungsprozesse in Deutschland und international	-	
6. Heilkundliche Aufgaben	M13 Heilkundliche Aufgaben in Pflege- und Therapieprozessen	1	1
Studienabschluss	M14 Bachelor-Thesis		3
	M14 Bachelor-Kolloquium		3
Summe	14	7	13

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule

Tabelle 4: Pflege (B.A.) berufsbegleitend; Voraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen

Module	Unbenotete Prüfungsleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung
Modul 1: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	MtA		
Modul 2: Themen und Perspektiven der Pflege- und Gesundheitswissenschaft		H / R	
Modul 3: Erweiterte pflegerische Professionalität I	MtA		
Modul 4: Rechtliche, ökonomische und organisatorische Perspektiven des Pflegeberufs	MtA		
Modul 5: Forschungsmethoden		MtA	
Modul 6: Gesundheit und Gesundheitsförderung	MtA		
Modul 7: Unterstützung bei der Lebensbewältigung – Beratung und Begleitung		MtA	
Modul 8: Schulung, Anleitung, Education	MtA		
Modul 9: Projektstudium		MtA	Modul 5
Modul 10: Soziale Rahmungen pflegerischer Versorgungskontexte		H / R	
Modul 11: Erweiterte pflegerische Professionalität II		M	Modul 3
Modul 12: Innovative Versorgungsprozesse in Deutschland und international	MtA		
Modul 13: Heilkundliche Aufgaben in Pflege- und Therapieprozessen		MtA	Module 3, 8 und 10
Modul 14: Bachelorthesis und Kolloquium		BA-Thesis und Kolloquium	Module 1-13

Legende: CP = Credit Points; FS = Fachschule; H = Hausarbeit; HS = Hochschule; K = Klausur; M = Mündliche Prüfung; MtA = Modultypische Aufgabe; Pp = Performanzprüfung; R = Referat; SWS = Semesterwochenstunden grau unterlegt: für das Studium angerechnete Fachschulmodule; nicht unterlegt: Hochschulmodule